

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 sowie § 15 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung der European New School of Digital Studies (ENS) erlassen<sup>1</sup>:

**Satzung**  
**für die European New School**  
**of Digital Studies**  
**der Europa-Universität Vi-**  
**adrina Frankfurt (Oder)**  
**vom 29. 01. 2020**

**§ 1**

**Stellung innerhalb der Europa-Universi-**  
**sität Viadrina (EUV)**

Die European New School of Digital Studies (ENS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (nachfolgend: EUV) unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S.4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG. Sie hat ihren Sitz am Collegium Polonicum.

**§ 2**

**Ziele**

(1) Die ENS trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwer-

punkts „europäische digitale Gesellschaft“ bei. Sie fördert die interdisziplinäre Erforschung kultureller, sozialer, politischer, rechtlicher und ökonomischer Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Sie knüpft an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität, der Entwicklung der Region diesseits und jenseits der Oder und insbesondere der deutsch-polnischen Zusammenarbeit sowie der gesamteuropäischen Integration richtet. Sie hebt die Zusammenarbeit mit der Adam-Mickiewicz-Universität auf eine neue Stufe und vertieft und erweitert diesen Gründungsauftrag der EUV auf die Erforschung der Auswirkungen der Digitalisierung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung.

(2) Die ENS hat die Aufgabe, interdisziplinäre Lehre des in Absatz 1 genannten Forschungsschwerpunkts zu entwickeln und die Einrichtung entsprechender Studiengänge zu unterstützen. Sie hat die Aufgabe innovative Lehrformate unter Einsatz digitaler Technologien zu entwickeln und ihren Einsatz zu befördern.

(3) Die ENS legt mit ihren Aktivitäten in Forschung und Lehre die Grundlagen für eine zukünftige Umwandlung in eine organisatorische Grundeinheit.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder der ENS sind:

- a) die Leiterin oder der Leiter der ENS, die an den Fakultäten für die ENS ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen gem. § 2 der Grundordnung der EUV,
- b) analog zu §15 Absatz 6 der Grundordnung der EUV die auf Antrag mit Zustimmung der ENS-Versammlung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bewilligten weiteren Mitglieder. Die Zugehörigkeit weite-

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 29.01.2020 ihre Genehmigung erteilt.

rer Mitglieder ist grundsätzlich zeitlich zu befristen; eine wiederholte Bewilligung ist zulässig.

- a) die in den der ENS zugeordneten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden.

#### **§ 4**

##### **Assoziierte Personen und Einrichtungen**

- (1) Assoziierte Personen der ENS sind:
  - a) Fellows der ENS für die Dauer der Fellowship, d.h. eigenständig wissenschaftlich tätige Personen, deren Forschungsprojekte überwiegend durch Mittel der ENS gefördert werden,
  - b) die an der ENS tätigen promovierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für die Dauer ihres Gastaufenthalts an der EUV.
- (2) Darüber hinaus können weitere Personen der ENS assoziiert werden. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Assoziierte Personen sind keine Mitglieder der EUV. Ein Antrag auf Assoziierung ist in Textform an die Leitung zu richten. Über den Antrag entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der ENS. Die Assoziierung weiterer Personen ist grundsätzlich zeitlich zu befristen; eine wiederholte Bewilligung ist zulässig.
- (3) Die Assoziierung endet mit Ablauf der zeitlichen Befristung.

#### **§ 5**

##### **Mitwirkung der Mitglieder und assoziierten Personen**

- (1) Mitglieder
  - sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten der ENS deren Infrastruktur zu nutzen und in den Gremien der ENS mitzuwirken und
  - werden in ihren wissenschaftlichen Aktivitäten administrativ unterstützt.
- (2) Mindestens einmal im Semester findet eine Versammlung aller Mitglieder der

ENS statt (ENS-Versammlung). Alle Mitglieder der ENS sind stimmberechtigt.

(3) Assoziierte Personen können an der ENS-Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

#### **§ 6**

##### **ENS-Versammlung**

Die ENS-Versammlung kann zu allen Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung und administrativen Organisation der ENS Stellung beziehen. Die Versammlung kann Empfehlungen an die Leitung aussprechen. Sie wählt sich ein nicht der Leitung der ENS angehörendes Mitglied der ENS als Vorsitzende(n). Die Versammlung beschließt ihre Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit mindestens 25/100 aller Mitglieder. Die ENS-Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7**

##### **Leitung der ENS**

- (1) Die ENS wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der EUV geleitet (Leiter oder Leiterin der ENS). Die an die ENS berufenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer werden mit der Ernennung zu Mitgliedern der Leitung.
- (2) Die Leitung kann darüber hinaus in angemessenem Umfang erweitert werden. Die weiteren Mitglieder der Leitung müssen ebenfalls Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der EUV sein.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der ENS und die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Senats der EUV durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EUV auf Zeit bestellt. Die Amtszeit des Leiters bzw. der Leiterin sowie der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Sobald die Leitung aus mehreren Personen besteht, führt die Leiterin oder der

Leiter der ENS den Vorsitz. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters der ENS doppelt. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der ENS führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Die Leitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung der ENS,

b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ENS,

c) Entscheidung über Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten für den Abschluss von Kooperationsabkommen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

## **§ 8**

### **Beirat**

(1) Für die ENS wird ein Beirat bestellt, der die Aufgabe hat, Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der ENS abzugeben.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Leitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Stiftungsrat kann ein weiteres Mitglied benennen.

(3) Der Beirat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

## **§ 9**

### **Gleichstellung**

Die Zuständigkeit für die Belange der Gleichstellung liegt bei der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

Die ENS finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes sowie aus eingeworbenen Drittmitteln. Zuwendungen von dritter Seite sind möglich, wenn sie den Zielen der ENS zuträglich sind.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln der ENS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Die ENS folgt den Leitlinien der DFG für gute wissenschaftliche Praxis.

(3) Die ENS trägt mit ihrer Publikationsstrategie zur Verwirklichung der Ziele der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ bei.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen; Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft.